

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
Straßen und Kanäle
5/66.72-06 Meh

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

15. Juni 2011

Beratungsvorlage

zu TOP 1.4. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 13. Juli 2011

Bürgeranregung gemäß § 24 GO vom 08. Mai 2011

hier: Einrichtung einer Spielstraße auf der Straße „Mühlenfeld“ in Meerbusch-Osterath

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, der Bürgeranregung zur Einrichtung einer Spielstraße auf der Straße „Mühlenfeld“ nicht zu folgen.

Begründung:

Der Teilabschnitt der Straße Mühlenfeld 46-54 liegt innerhalb einer Tempo 30 Zone und mündet in einer Sackgasse ohne nennenswerten Verkehr.

Unter Spielstraßen versteht man Straßen ohne jeglichen Verkehr. Auch der Anwohnerverkehr ist auf Spielstraßen nicht zugelassen. Da über den Stichweg auch 11 Garagengrundstücke erschlossen werden, kann die Einrichtung einer Spielstraße mit Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) + Zusatzbeschilderung 1010-10 StVO (Erlaubt Kindern auch auf der Fahrbahn und dem Seitenstreifen zu spielen) nicht erfolgen.

Hilfsweise wird unterstellt, dass mit dem Schreiben vom 08. Mai 2011 die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches (VZ 325 StVO) nach § 42 der Straßenverkehrsordnung angeregt wird.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung müssen Straßenabschnitte, die als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnet werden, durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel ist ein niveaugleicher Ausbau für die gesamte Straßenbreite erforderlich. Wenn die herkömmliche Straßenaufteilung belassen und lediglich die vorgeschriebene Verkehrsbeschilderung erfolgt, wird insbesondere dem KfZ-Führer nicht deutlich, dass auch Fußgänger die Straße in ihrer gesamten Breite benutzen dürfen.

Ein atypisches Straßenbild muss den Aufenthalt in einem Sonderverkehrsbereich bewusst machen. Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches ist in verkehrsrechtlicher Hinsicht nur möglich, wenn durch entsprechende bauliche Umsetzung das Separationsprinzips (Trennung von Fußgänger- und Fahrverkehr) aufgegeben wird und auch die Verkehrsflächen nicht mehr voneinander getrennt werden.

Diese Voraussetzungen für die Kennzeichnung als verkehrsberuhigter Bereich werden auf dem Teilabschnitt Mühlenfeld 46-54 nicht erfüllt. Es besteht eine optische und bauliche Trennung von Fußgänger- und Fahrbahnflächen, da ein niveaugleicher Ausbau nicht vorhanden ist.

Würde man den Wünschen der Anwohner, ohne erkennbare verkehrliche Notwendigkeit folgen,

müsste die betroffene Straßenfläche von ca. 870 m² niveaugleich umgebaut und mit verkehrsberuhigenden Elementen ausgestattet werden, wodurch geschätzte Umbaukosten von ca. 80.000 Euro anfallen würden.

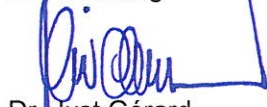
In diesem Zusammenhang würden entsprechend der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meerbusch, 30 % der erforderlichen Umbaukosten von der Kommune zu tragen sein und 70 % als beitragsfähiger Aufwand auf die Straßenanlieger umgelegt werden müssen.

Unter verkehrlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ist bei einer Restnutzungsdauer der Straße von noch weiteren 14 Jahren (Buchwert in der städt. Bilanz), ein städtischer Eigenanteil von 30 % nicht zu rechtfertigen. Des Weiteren wird von Seiten der Verwaltung auf die Präcedenzwirkung einer solchen Maßnahme hingewiesen, da es im Stadtgebiet viele weitere reine Anliegerstraßen gibt, auf welche die vorgenannten Randbedingungen entsprechend ebenso zutreffen. Im Fall der am 03.03.2010 behandelten Bürgeranregung zur Verkehrsberuhigung der Dürerstraße handelte es sich um einen ähnlich gelagerten Sachverhalt. Letztlich mußte die durch den Bau- und Umweltausschuss beschlossene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h nach Intervention des Rhein-Kreises-Neuss als Aufsichtsbehörde für straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen auf Meerbuscher Stadtgebiet wieder aufgehoben werden und der ursprünglich StVO-konforme Beschilderungszustand einer 30 km/h-Zonenbeschilderung wiederhergestellt werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt aufgrund der oben angeführten Gründe vor, der Bürgeranregung nicht zu folgen und den Status Quo der Beschilderung und der baulichen Situation der Straße „Mühlenfeld“ zu belassen.

In Vertretung



Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter